



Inhaltsverzeichnis:

Seite

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der LNG-Anbindungsleitung von Wilhelmshaven nach Etzel durch die Open Grid Europe GmbH	2
--	----------

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven



Bekanntmachung
des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz
Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der LNG-Anbindungsleitung von
Wilhelmshaven nach Etzel
durch die Open Grid Europe GmbH



Die Firma Open Grid Europe GmbH (Vorhabenträgerin) plant die Verlegung und den Betrieb einer LNG-Anbindungsleitung vom Bereich Voslapper Groden-Nord in Wilhelmshaven zum Speicher Etzel bei Friedeburg. Das Vorhaben umfasst den Neubau einer etwa 26 km langen Gasversorgungsleitung mit bis zu 100 bar Betriebsdruck und einem Nenndurchmesser von DN 1000 sowie dazugehöriger Mess- und Regelanlagen. Die Planunterlagen standen in Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 05.05.2022 bis 07.06.2022 auf der Internetseite des LBEG zum Download zur Verfügung, als zusätzliches

Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG war die Einsichtnahme in den Städten Wilhelmshaven und Schortens und den Gemeinden Friedeburg, Sande und Wangerland möglich.

Für LNG-Anbindungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern ist gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) war für das Planfeststellungsverfahren für die LNG-Anbindungsleitung von Wilhelmshaven nach Etzel gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 i.V.m. Nr. 2.5 der Anlage des LNGG anzuwenden. Die Anwendung des Gesetzes ist nicht in das Ermessen der Planfeststellungsbehörde gestellt.

Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses sowie der zugelassenen Planunterlagen (§ 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)) erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in elektronischer Form. Die Unterlagen können

vom 19.08.2022 bis zum 01.09.2022

im Internet unter:

http://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genuehmigungsverfahren/aktuelle_planfeststellungsverfahren/

eingesehen werden.

Daneben können die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei den folgenden Kommunen eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann nach Absprache mit den Kommunen unter den genannten Adressen erfolgen:

Stadt Wilhelmshaven

Rathausplatz 9

26382 Wilhelmshaven

- im Foyer des Technischen Rathauses während der Dienstzeiten

Gemeinde Sande

Hauptstr. 79

26452 Sande

- Terminvereinbarung unter 04422-9588 43

Gemeinde Friedeburg

Friedeburger Hauptstraße 96

26446 Friedeburg

- Zimmer Nr. 5, während der Dienstzeiten, telefonische Anmeldung unter 04465-806 7312 erwünscht

Gemeinde Wangerland

Helmsteder Str. 1

26434 Hohenkirchen

- die Auslegung erfolgt in Zimmer 203 nur nach Terminabsprache unter 04463/989-116

Stadt Schortens

Oldenburger Str. 29

26419 Schortens

- während der Dienstzeiten, Terminvereinbarung unter 04461-982 128 erwünscht

Maßgeblich ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss mit Ablauf der Auslegungsfrist den Betroffenen, denen der Beschluss gemäß § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG nicht zuzustellen war, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Hinweis: Gemäß §§ 43e Abs. 1 EnWG, § 11 Abs. 1 LNGG hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

Gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 11 Abs. 1 LNGG hat der Widerspruch gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

Meppen, den 12.08.2022

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez. Marquardt

Az. des LBEG: L1.4/L67301/01-32 07/2022-0002
